

Bekanntmachung
zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“
in der Samtgemeinde Lachendorf;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeinderates vom 12.12.2022 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

In seiner Sitzung am 24.03.2025 hat der Samtgemeindeausschuss die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgestellten Anregungen behandelt und die Entscheidung getroffen, ob diese Äußerungen berücksichtigt und in die erstellten Entwürfe zur Planung aufgenommen bzw. nicht berücksichtigt werden. Die sich hieraus ergebende Fassung der Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde anschließend zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Windenergienutzung ist eine umweltfreundliche Form der Energiegewinnung und der Ausbau der Windenergie ist entscheidend, um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Lachendorf den bestehenden Windpark Schmarloh nach Westen zu erweitern.

Der Vorentwurf der Planung wurde auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Regelungen einer isolierten Positivplanung entwickelt. Diese Verfahrensart war zulässig, da die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche erfolgen sollte.

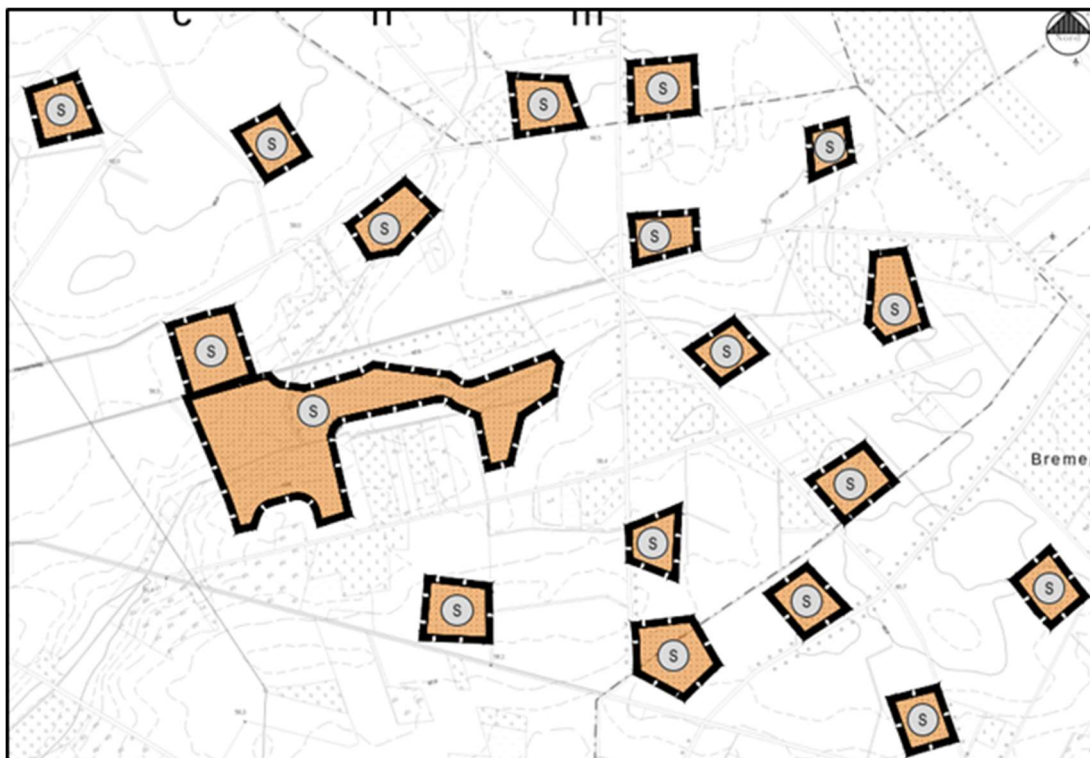
Mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben besteht für in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete grundsätzlich die Verpflichtung, diese gemäß § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen. Dies wird durch die Überführung der RED III-Richtlinie in Nationales Recht der § 249c BauGB auf diese Planung anzuwenden. Demnach sind gem. § 249 Abs. 1 BauGB die in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

Hierfür ist 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) sowie Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit Rotor-Out Regelung vorgesehen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

Mit der hiesigen Bauleitplanung wird auf die Folge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB reagiert, wonach durch Erreichen des Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie an Land für den Landkreis Celle das verbindliche Teilflächenziel des WindBG erreicht wurde. Durch Ausweisung der Sonderbauflächen „Windenergie“ wird der Aspekt des Planungsrechts im Rahmen einer anstehenden Genehmigung nach dem BImSchG vorbereitet. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche stellt keine Genehmigung dar. Die Samtgemeinde Lachendorf schafft einen für ihre Verhältnisse sehr großen Beitrag zur Treibhausgasneutralität und Energiesicherheit und stellt die Erreichung der eigenen Klimaziele sicher und trägt dazu bei den Flächenbeitragswert bis 2032 durch die vorliegende Planung zu erreichen.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 69 ha und gliedert sich in mehrere Teilflächen. Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)“

Die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

11.05.2026 bis einschließlich 11.06.2026

gemäß § 3 (2) BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter <https://www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:

Montag	von 08:00 bis 12.00 Uhr, sowie 14:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 bis 12.00 Uhr, sowie 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:
Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:
- Erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können nicht ausgeschlossen werden, der Eingriff wird aber kompensierbar sein.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:
- Erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können nicht ausgeschlossen werden, der Eingriff wird aber kompensierbar sein.

für das Schutzgut Klima/Luft:
- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:

- Es entstehen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Das Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits von Windenergieanlagen vorgeprägt und wird durch die Errichtung von weiteren weiter technisiert.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauen@lachendorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

gez. Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin